

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Werther (Westf)

vom 13. Juli 1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III d des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 10. Juli 1995 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Als Gegenleistung für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die/der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie/ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist nach dem anliegenden Gebührentarif zu bemessen. Für Leistungen der Verwaltung im Sinne des § 1, für die der Gebührentarif keine Gebühren vorsieht, sind die Gebühren zu erheben, die für ähnliche Leistungen bereits festgesetzt sind.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen der Verwaltung, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit besteht,
2. mündliche Auskünfte,
3. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, sowie des Heimkehrergesetzes,
4. für Amtshandlungen nach Abschnitt 1 Ziffer 1 sowie Abschnitt VI Ziffer 1 des Gebührentarifes, die von örtlichen Vereinen/Verbänden sowie gemeinnützigen Organisationen veranlasst werden.

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des §5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW.

§ 5
Auslagen

Für den Ersatz besonderer Auslagen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 6
Kostenermäßigung/Kostenbefreiung

Von einer Erhebung der Gebühren kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, unabweisbar erscheint.

§ 7
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat, bzw. wen sie unmittelbar begünstigt,
 2. wer die Gebühren durch die eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung durch die Verwaltung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung bzw. der Übersendung des Bescheides, der Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Durchführung der besonderen Leistungen gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenstemplern oder durch Erstellung einer Quittung entrichtet.

§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für
Widerspruchsbescheide

Die Berechnung von Gebühren für die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide richtet sich nach § 5 Absätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.August 1995 in Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Werther (Westf.)

Lfd. Nr.	Gebühren EUR
1	
<u>Allgemein für alle Dienststellen</u>	
1. Ausstellung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit nicht in diesem Tarif besondere Gebührenstellen vorgesehen sind.	7,50 €
Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,-- €
2. Bearbeitung von Widersprüchen Ausstellung von Widerspruchsbescheiden	7,50 €
3. Schriftliche Auskünfte in Angelegenheiten, die nicht im öffentlichen Interesse erfolgen, sondern ausschließlich in unmittelbarem privaten Interesse des Antragstellers oder des Beteiligten liegen. Soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist.	10,-- €
 <u>Abschriften und Ablichtungen</u>	
4. Abschriften, Ablichtungen und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien und gegebenenfalls die Beglaubigungsgebühr je angefangene Seite	DIN A 4 = 0,50 €

je angefangene Seite	DIN A 3 =	1,-- €
5. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde		7,50 €
<u>Lichtpausen</u>		
je angefangene Seite		
a) bis DIN A 4		1,50 €
b) bis DIN A 3		2,-- €
c) bis DIN A 2		3,-- €
d) bis DIN A 1		5,-- €
e) größer als DIN A 1		6,-- €
6. Abgabe von Druckstücken von Satzungen, Tarifen usw. jede Seite		0,25 €
Ortsrechtsammlung (1 DIN A5 - Stehordner)		15,-- €

II Hauptamt

Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut je angefangene Seite		0,50 €
für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene Stunde		10,-- €

III Ordnungsamt

Beglaubigungen		
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		1,50 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite		2,50 €

IV Finanzabteilung

1. Erteilung von Ersatzstücken für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken		1,50 €
2. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Ausnahme: für Vergabe öffentlicher Aufträge)		1,50 €

V Bauverwaltungsamt

- | | |
|---|---------|
| 1. Abgabe von Druckstücken für Ausschreibungsunterlagen
für jede Seite | 0,10 € |
| 2. Abgabe von Karten, Plänen und Zeichnungen im Rahmen von Ausschreibungsunterlagen je Stck. bis zu
DIN A 4 | 0,50 € |
| DIN A 4 bis zu DIN A 3 | 0,80 € |
| DIN A 3 bis zu DIN A 2 | 0,80 € |
| DIN A 2 bis zu DIN A 1 | 1,00 € |
| über DIN A 1 bis DIN A 0 | 1,10 € |
| 3. Erteilung von Vorkaufsrechtbescheinigungen nach dem Baugesetzbuch, Wohnungsbauerleichterungsgesetz und Denkmalschutzgesetz | 10,-- € |
| 4. Erteilung von Straßenanliegerbescheinigungen | 10,-- € |

VI Umweltschutz/Umweltbeauftragter

- | | |
|---|---------|
| 1. Erteilung von Genehmigungen für das Abbrennen von Osterfeuern, Stroh, Lagerfeuern, Schlagabraum usw. | |
| pro Antrag | 20,-- € |
| pro Ablehnung | 10,-- € |
| 2. Erteilung von Bußgeldbescheiden
(Im Rahmen der Containerstandorte) | 10,-- € |
| 3. Für Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Werther (Westf.) ist eine Verwaltungsgebühr | |
| pro Antrag | 10,-- € |
| zu entrichten. | |

Kommunalabgabengesetz**§ 4 Gebühren (Allgemeines)**

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Gebühren erheben.
- (2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung, Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (4) Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.
- (5) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (6) Von Gebühren sind befreit
 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (7) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telegrafengebühren, Fernschreib-, Fernspreckgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.